

ANNA LENA GÖTTSCHE

Weibliche  
Genitalverstümmelung/  
Beschneidung

*Jus Internationale et Europaeum*



Mohr Siebeck

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

159





Anna Lena Götsche

# Weibliche Genitalverstümmelung/ Beschneidung

Interdisziplinäre Betrachtungen  
und rechtliche Einordnungen im Lichte von Grund-  
und Menschenrechten

Mohr Siebeck

*Anna Lena Götsche*, Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Alicante (Spanien);  
Wissenschaftliche Mitarbeit und Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin, Referen-  
dariat am Kammergericht Berlin.  
orcid.org/0000-0003-0444-3872

ISBN 978-3-16-159000-9 / eISBN 978-3-16-159001-6

DOI 10.1628/978-3-16-159001-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Diese Arbeit ist die überarbeitete Fassung meiner an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingereichten Dissertation, die ich im Juni 2018 verteidigt habe. Danach veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnten zum großen Teil bis einschließlich August 2019 berücksichtigt werden.

Das Thema der Arbeit begleitet mich seit Langem, und ich danke Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer für die Bereitschaft, ein Forschungsprojekt in einem so verminten Feld zu betreuen. Susanne Baer hat mich ermutigt, Ambivalenzen zu benennen – und auszuhalten. In den herausfordernden und zugleich wertschätzenden Gesprächen konnte ich stets von ihrer analytischen Klarheit und der Gabe zu schlüssiger Strukturierung profitieren.

Zur Betreuung gehörte auch die Ermöglichung der Auseinandersetzung mit Promotionskolleg\_innen im Forschungskolloquium, in dem ich auch die kritischen Anmerkungen nie als Geringschätzung erfahren habe, sondern immer als produktive Weiterentwicklung einer Forschungsidee. Solidarische Unterstützung habe ich außerdem durch meine Kolleg\_innen am „Baerstuhl“ in meiner Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin und danach erfahren. Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle mein „Erfolgsteam“, mit dem ich Erfolgserlebnisse und Frustration teilen, und mich so immer wieder zum Schreiben motivieren konnte. Ohne diese Räume des horizonterweiternden Austauschs wäre die vorliegende Arbeit nicht die, die sie heute ist. Ich danke daher insbesondere Melanie Bittner, Dr. Matthildi Chatzipanagiotou, Lucy Chebout, Talke Flörcken, Prof. Dr. Sarah Elsuni, Sophia Ermert, Ligia Fabris, Prof. Dr. Nora Markard, Sophie Rosenbusch, Dr. Nahed Samour, Dr. Arn Sauer und Karina Theurer.

Prof. Dr. Konstanze Plett danke ich für eine entscheidende Weichenstellung in der Entstehungsphase des Promotionsprojekts.

Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Felix Hanschmann, ebenso wie für die Anregung zur Veröffentlichung meines Disputationsvortrags.

Die Heinrich-Böll-Stiftung ermöglichte mir durch ein Promotionsstipendium eine Phase des Eintauchens in einen intensiven Forschungs- und Schreibprozess. Dem Deutschen Juristinnenbund (djb) gebührt mein Dank für die Würdigung meiner Arbeit durch einen Anerkennungspreis.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Mein persönlichster Dank gilt meiner Familie. Meine Eltern, Heidemarie Grobe und Bodo Göttsche, sowie meine Geschwister Dr. Juliane Göttsche und Dr. Götz Göttsche, haben mich mit Interesse auf meinem Weg begleitet und ohne Vorbehalte unterstützt. Es war meine Mutter, die mir frühzeitig den Blick für geschlechtsbezogene Ungleichheiten geöffnet hat. Dass wir heute in manchen Standpunkten nicht mehr übereinstimmen, schmälert nicht meine aufrichtige Anerkennung für ihre langjährige feministisch-politische Arbeit.

Benjamin Klages, dessen Bekanntschaft für mich mit dem Thema dieser Arbeit schicksalhaft verbunden ist, danke ich von Herzen für sein bedingungsloses Da-sein und das Teilhaben an den anstrengenden wie auch an den freudvollen Momenten. Ihm zu begegnen, war mein großes Glück.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Kindern. Mögen sie immer unverseht sein.

Berlin, im September 2019

Anna Lena Göttsche

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIII
Einleitung . . . . .	1
A. Übergeordnete Frage- und Problemstellungen . . . . .	11
I. Menschenrechtliche Interventionen . . . . .	11
1. Feministische Interventionen . . . . .	14
a) Geschlechternormen . . . . .	14
b) Geschlecht als eine von mehreren Ungleichheitsdimensionen . . . . .	19
2. Kulturrelativistische Interventionen . . . . .	24
a) Relative Menschenrechte . . . . .	26
b) Relative Vereinnahmungen . . . . .	27
3. Kollektivistische Interventionen . . . . .	29
a) <i>Gruppenrechte?</i> . . . . .	31
b) <i>Gruppenrechte?</i> . . . . .	36
4. Konkretisierung: FGM/Cs als Menschenrechtsverletzung und „kulturelle“ Rechtfertigungen . . . . .	37
II. Selbstbestimmung und Paternalismus in der liberal-individualistischen Grundordnung . . . . .	42
1. Paternalismus als Problem der liberal-individualistischen Grundordnung . . . . .	43
a) Der Schutz anderer . . . . .	44
b) Moralische Rechtfertigungen . . . . .	45
c) Kollektivistische Rechtfertigungen . . . . .	46
d) Vermittelnder Ansatz: Liberaler Paternalismus . . . . .	49
2. Selbstbestimmung unter der Bedingung struktureller gesellschaftlicher Ungleichheit . . . . .	50
a) Rationalität . . . . .	51
b) Freiwilligkeit der Einwilligung . . . . .	51



c) Fähigkeit zur Einwilligung . . . . .	51
d) Autonomie . . . . .	52
3. Konkretisierung: §§ 226a i. V. m. 228 StGB als legitime paternalistische Maßnahme? . . . . .	54
III. Stellungnahme: Ein herrschaftskritisches Verständnis von Menschenrechten und Selbstbestimmung als Voraussetzung für einen gerechteren Umgang mit FGM/Cs im Recht . . . . .	57
1. Problematische Vereinnahmungen . . . . .	57
2. Problematische Ausblendungen . . . . .	60
3. Vereinnahmungen und Ausblendungen im Kontext „FGM/Cs“ . . . . .	61
 B. Fälle von FGM/Cs . . . . .	 65
I. Vermutete historische Ursprünge . . . . .	66
II. Geografische und soziale Verbreitung bzw. Häufigkeit . . . . .	66
1. Afrikanische, nahöstliche und asiatische Staaten . . . . .	68
2. EU-Staaten, insbesondere Deutschland . . . . .	70
III. Akteur_innen und Beteiligte . . . . .	73
IV. Begründungen und Deutungen . . . . .	74
1. Tradition . . . . .	76
2. Religion/Glaube . . . . .	76
3. Abgrenzung (und Identitätsstiftung) . . . . .	78
4. Sexualität und Körper . . . . .	79
5. Heiratsfähigkeit . . . . .	80
6. Übergangsritus . . . . .	81
V. Arten der Ausführung . . . . .	82
VI. Folgen . . . . .	84
VII. Alter . . . . .	87
VIII. Verbundenheit in der Differenz – FGM/Cs und andere Eingriffe an den Genitalien . . . . .	89
1. Genitalverstümmelungen in Europa und den USA im 19./20. Jahrhundert . . . . .	91
2. Geschlechtsverändernde Eingriffe bei Inter* . . . . .	92
3. Männliche Beschneidung . . . . .	96
4. Kosmetische Genitaloperationen . . . . .	104
IX. Fazit: FGM/Cs als komplexes Phänomen erfassen, das nur begrenzt vergleichbar ist . . . . .	110

C. Grund- und menschenrechtliche Vorgaben und Grundlagen	111
I. Das universelle Menschenrechtssystem	112
1. Arbeit zu geschlechtsspezifischer Gewalt und FGM/Cs innerhalb der UN	114
a) FGM/Cs in der Anfangszeit der Vereinten Nationen	115
b) FGM/Cs in der Zeit ab der UN-Frauendekade	117
2. Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge	123
3. Internationale Menschenrechtscharta	129
4. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	134
5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	135
6. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	139
7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes	144
8. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	149
II. (Sub-)Regionale Menschenrechtssysteme	152
1. Afrika und Naher Osten	152
2. Europa	154
a) Europarat	155
aa) FGM/Cs als explizites Thema im Europarat	155
bb) Rechtsprechung auf europäischer Ebene – FGM/Cs vor dem EGMR	160
a) Europäische Union	161
aa) FGM/Cs als explizites Thema in den EU-Institutionen	161
bb) Verbindliche Rechtsakte, die im Hinblick auf FGM/Cs relevant sind	167
III. FGM/Cs im Verfassungsrecht	169
1. FGM/Cs als Grundrechtsbeeinträchtigung	171
a) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	172
b) Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG	176
aa) Die „sexuelle Selbstbestimmung“ im Strafrecht	178
bb) <i>Strafrechtliche</i> sexuelle Selbstbestimmung bislang nicht Schutzgut des § 226a StGB	179
c) Recht auf Achtung der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	180

d) Recht auf geschlechtsbezogene Nichtdiskriminierung, Art. 3 Abs. 2 S. 1 und 3 S. 1 GG . . . . .	183
aa) Vergleichsgruppenbildung im Zusammenhang mit FGM/Cs . . . . .	188
e) Recht auf Asyl, Art. 16a GG . . . . .	189
2. Maßnahmen zum Schutz vor FGM/Cs	
als Grundrechtsbeeinträchtigung . . . . .	192
a) Elternverantwortung, Art. 6 Abs. 2 GG . . . . .	192
aa) Wenn Eltern die Beschneidung der Tochter anstreben . . . . .	194
bb) Wenn Eltern ihre Tochter jedenfalls vor FGM/Cs schützen sollen . . . . .	195
b) Glaubensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG . . . . .	196
aa) Die eigene Beschneidung . . . . .	197
bb) Die Beschneidung des eigenen Kindes . . . . .	198
c) Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG . . . . .	198
d) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG . . . . .	199
e) Recht auf rassistische und/oder religiöse Nichtdiskriminierung, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG . . . . .	200
3. Zwischenergebnis: Die konkreten Grundrechtsbetroffenheiten . . . . .	202
D. Umsetzung der Vorgaben im nationalen Kontext . . . . .	205
I. FGM/Cs auf der bundespolitischen Agenda – Überblick . . . . .	205
II. Nationale Rechtsetzung und -anwendung . . . . .	210
1. Asylrechtliches Aufenthaltsrecht . . . . .	211
a) Grundsätzliches im Asyl- und Flüchtlingsschutzverfahren . . . . .	211
aa) Geschlechtsbezogene Verfolgung . . . . .	212
bb) Inländische Fluchialternative . . . . .	213
b) Asyl gemäß Art. 16a GG i. V. m. dem Asylgesetz . . . . .	214
c) Internationaler Schutz: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG . . . . .	216
d) Internationaler Schutz: Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG . . . . .	218
e) Nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG . . . . .	219
f) Untergesetzliche Vorschriften im Aufenthaltsrecht . . . . .	221
2. Kindschaftsrecht . . . . .	224
a) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, § 1666 Abs. 1 BGB . . . . .	225

b) Einschränkung des Umgangsrechts, § 1684 BGB und weitere Schutzmaßnahmen . . . . .	226
c) Keine Parallelität zu § 1631d BGB . . . . .	227
3. Strafrecht und Strafprozessrecht . . . . .	228
a) Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226a StGB . . . . .	230
b) Körperverletzung, §§ 223 ff. StGB . . . . .	233
c) Auslandsbezug . . . . .	234
d) Einwilligung und Sittenwidrigkeit der Einwilligung . . . . .	235
aa) Stellvertretende Einwilligung . . . . .	235
bb) Sittenwidrigkeit der Einwilligung . . . . .	236
e) Verjährung . . . . .	238
f) Strafprozessrecht . . . . .	239
g) Verschwiegenheitspflicht und ihre Ausnahme in § 4 KKG . . . . .	240
4. Passgesetz . . . . .	241

E. Schlussfolgerungen: Bedarfe in deutschem Recht und Rechtspolitik hinsichtlich FGM/Cs im Licht der Grund- und Menschenrechte . . . . . 243

I. Flucht und Aufenthalt . . . . .	243
II. Bewusstseinswandel . . . . .	247
III. Forschungsbedarfe . . . . .	248
IV. Bildung . . . . .	249
V. Beratung und Gesundheit . . . . .	251
VI. Familie . . . . .	253
VII. Strafrecht . . . . .	254

Literatur . . . . .	257
Stichwortverzeichnis . . . . .	293



## Abkürzungsverzeichnis

ABLEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABLEU	Amtsblatt der Europäischen Union
ACHPR	African Charter on Human and Peoples' Rights
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AU	African Union
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
CAT	Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment; zugl.: Committee against Torture
CCPR	Human Rights Committee
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; zugl. Committee on the Elimination of Discrimination against Women
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
CHR	United Nations Commission on Human Rights

CoE	Council of Europe
CRC	Convention on the Rights of the Child; zugl. Committee on the Rights of the Child
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities; zugl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities
CSW	Commission on the Status of Women
DA-Asyl	Dienstanweisung Asylverfahren
DEVAW	Declaration on the Elimination of Violence against Women
DGPRÄC	Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen
DHS	Demographic and Health Surveys
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIGE	Europäische Institut für Gleichstellungsfragen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EU KOM	Europäische Kommission
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FC	Female Circumcision
FCNM	Framework Convention for the Protection of National Minorities
FGC	Female Genital Cutting
FGCS	Female Genital Cosmetic Surgery
FGM	Female Genital Mutilation
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
IAC	Inter-African Committee on Traditional Practices
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10th revision
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
idS	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LG	Landgericht
MICS	Multiple Indicator Cluster Surveys
mwN	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-Governmental Organization
NRO	Nichtregierungsorganisation
OAU	Organisation of African Unity
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RiLi	Richtlinie
Rspr.	Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TSG	Transsexuellengesetz
UN	United Nations
UNAIDS	Joint United Nations Programme on HIV/AIDS
UNDP	United Nations Development Programme
UNECA	United Nations Economic Commission for Africa
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFPA	United Nations Population Fund
UNGA	General Assembly of the United Nations
UNHCR	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNTS	United Nations Treaty Series
Urt.	Urteil
USAID	United States Agency for International Development
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WHO	World Health Organization





## Einleitung

Rituelle weibliche Genitalverstümmelung oder -beschneidung ist gelebte Realität auch in Deutschland und Europa. Das ist einer breiteren Öffentlichkeit nicht nur an Hand autobiografischer Erzählungen<sup>1</sup> ins Bewusstsein gerückt; auch Befragungen von Menschen aus Gemeinschaften, die das rituelle Einschneiden, Entfernen und/oder Verengen von genitalem Gewebe ihrer weiblichen Mitglieder praktizieren, belegen diese Annahme.<sup>2</sup>

Über die genaueren Umstände – beispielsweise, wie viele Mädchen und Frauen in Deutschland betroffen oder gefährdet sind, wo Genitalverstümmelungen stattfinden und welche Auswirkungen die Migration nach Deutschland auf die Einstellung zur Praktik hat – ist bislang wenig bekannt. Dass rituelle weibliche Genitalverstümmelungen von der internationalen Staatengemeinschaft inzwischen als Menschenrechtsverletzung bewertet werden und in vielen Ländern der Welt Verbotsgesetze existieren, ist ein Verdienst der verschiedenen lokalen, regionalen und globalen Frauenbewegungen. Dennoch wird die Ausübung des Rituals fortgesetzt – von Gemeinschaften, die insbesondere in Ost-, Zentral- und Westafrika sowie in West- und Südostasien leben. Durch Migration und Flucht sind rituelle Genitalverstümmelungen überall auf der Welt – und damit auch in Deutschland – relevant geworden.

Ganz konkret geht diese Arbeit daher der Frage nach, wie sich deutsches Recht zu weiblicher Genitalverstümmelung verhält. Insbesondere im Hinblick auf die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland stellt sich die Frage, ob von einem angemessenen Umgang mit Genitalverstümmelung im Recht gesprochen werden kann. Dabei geht es im Wesentlichen um Sachverhalte, die entweder die asylrechtliche Schutzsuche oder die (Nicht-)Beibehaltung der Praktik in der deutschen Diaspora<sup>3</sup> betreffen. Asylrechtliche Sachverhalte zeigen, dass Genitalverstümmelungen seit vielen Jahren als Fluchtgrund vorgetragen werden, wenn auch die Anerkennung einer Asylberechtigung in die-

---

<sup>1</sup> Beispielsweise *Dirie, W./Miller, C.*, Wüstenblume, 1998; *Korn, F./Eichhorst, S.*, Geboren im Großen Regen, 2004; *Hirsi Ali, A.*, Mein Leben, meine Freiheit, 2006.

<sup>2</sup> Zuletzt *Ihring, I. u. a.*, Empirische Studie Deutschland, 2017.

<sup>3</sup> Die Verwendung des Begriffs erfolgt in Anlehnung an *Brubaker, R.*, The ‘diaspora’ diaspora, *Ethn Racial Stud* 1 (2005).

sem Zusammenhang sehr unterschiedlich erfolgt ist. Mit Blick auf praktizierende Personen, die in Deutschland leben, fragt sich vor allem, mit welchen Maßnahmen Mädchen wirksam vor einer Genitalverstümmelung/-beschneidung geschützt werden können. Zwar ist mit § 226a StGB im Jahr 2013 ein eigener Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ in Kraft getreten. Jedoch zeigen Studien, dass drohende strafrechtliche Konsequenzen allein nicht zu dem gewünschten Ziel, der Überwindung der rituellen weiblichen Genitalverstümmelung, führen.

Es zeigt sich vielmehr, dass mediale und politische Diskurse, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, der Komplexität des Phänomens „weibliche Genitalverstümmelung“ häufig nicht gerecht werden. Auch das Recht, das insoweit vereinfachen *muss*,<sup>4</sup> steht hier bislang vor nicht oder nicht vollständig bewältigten Herausforderungen.

### *Begriffe*

Das beginnt bereits bei der Frage nach einer passenden Benennung der Praktik. Vor allem die regionale Nichtregierungsorganisation Inter-African Committee on Traditional Practices (IAC)<sup>5</sup> sowie nationale Nichtregierungsorganisationen<sup>6</sup>, aber auch die befassten Weltorganisationen<sup>7</sup> haben sich bewusst für den Begriff *Genitalverstümmelung* (FGM, Female Genital Mutilation) entschieden, um sprachlich zu verdeutlichen, dass es sich um eine Rechtsverletzung handelt, die medizinisch nicht indiziert ist. In politischen Diskussionen auf der Ebene der deutschen Bundespolitik und in der EU werden ebenfalls mehrheitlich die Begriffe „weibliche Genitalverstümmelung“ bzw. „Female Genital Mutilation“ gebraucht. Andere lehnen diese Bezeichnung ab, weil sie stigmatisiere.<sup>8</sup> Sie ziehen Begriffe wie „Weibliche Beschneidung“ – englisch: „Female Circumcision“<sup>9</sup> –

<sup>4</sup> von Jhering, R., Geist des römischen Rechts, Teil 2, Bd. 2, 1858, S. 341 ff.

<sup>5</sup> Declaration on the Terminology FGM, 6th IAC General Assembly, 4–7 April 2005, Bamako. Vgl. zur offiziellen Annahme des Terminus bereits 1990 *Shell-Duncan, B./Hernlund, Y.*, Female „Circumcision“ in Africa, in: *Shell-Duncan/Hernlund* (Hg.), *Female „Circumcision“ in Africa*, 2001, S. 6.

<sup>6</sup> Für Deutschland vgl. ausdrücklich bspw. *Terre des Femmes e.V.*: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/PositionTerminologie.pdf> sowie Taskforce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung: <https://www.taskforcefgm.de/situation/sprache/>. Vgl. ansonsten etwa: <https://www.forwarduk.org.uk/violence-against-women-and-girls/female-genital-mutilation/> und [https://www.equalitynow.org/what\\_is\\_fgm](https://www.equalitynow.org/what_is_fgm) (19.9.2019).

<sup>7</sup> OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF und WHO, vgl. *WHO u. a.*, *Eliminating FGM – Interagency Statement*, 2008, S. 22.

<sup>8</sup> *Asefaw, F./Hrzan, D.*, FGC – Einführung, in: *Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien ZtG* (Hg.), *FGC – Die Schwierigkeit, sich zu positionieren*, 2005, S. 8.

<sup>9</sup> Mit ausführlicherer Begründung *Abusharaf, R.*, Introduction, in: *Abusharaf* (Hg.), *Female Circumcision*, 2006, S. 5 f.

oder „Female Genital Cutting (FGC)“<sup>10</sup> vor. Hier wiederum wird vor Verharmlosung gewarnt, sowie vor einem nicht angebrachten Vergleich mit männlicher Beschneidung (Zirkumzision), welche weniger in die Funktionen der Sexualorgane eingreife als die meisten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung.<sup>11</sup>

Die Debatte zeigt, dass ein kontextabhängiger Gebrauch und damit auch unterschiedliche Bezeichnungen durchaus ihren Sinn haben können.<sup>12</sup> So kann für die politische Aufmerksamkeit der Begriff „Genitalverstümmelung“, für die Zusammenarbeit mit Menschen aus Gemeinschaften, in der die Praktik ausgeübt wird, aber die Bezeichnung „Genitalbeschneidung“ oder der von der jeweiligen Person gebrauchte Begriff geeigneter sein.<sup>13</sup> Manche Frauen identifizieren sich selbst als beschnitten, andere hingegen als verstümmelt – das anzuerkennen, wird auch über Sprache deutlich. Da es in dieser Arbeit nicht nur um Genitalverstümmelungen als Rechtsverletzung geht, sondern auch um Genitalbeschneidung als erstrebenswertes Ritual, wird sich dies begrifflich im Text widerspiegeln. Es bietet sich für die vorliegende Dissertation insofern an, ganz überwiegend mit dem Akronym FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting/Circumcision) zu arbeiten, um die Ambivalenzen des Phänomens zu verdeutlichen, die in der Bezeichnung lediglich ihren Anfang nehmen. Um außerdem zu benennen, dass rituelle weibliche Beschneidung/Verstümmelung auf höchst unterschiedliche Art ausgeführt wird, erscheint es treffender, das Akronym im Plural zu verwenden. Im Folgenden wird es daher zumeist um „FGM/Cs“ gehen.

Die empirische Erfassung von FGM/Cs als vielfältige Praktik ist auch aus weiteren Gründen wichtig. Sie ermöglicht, unterschiedliche und voneinander abweichende Erzählungen über FGM/Cs etwa im Asylverfahren nicht zu schnell als unglaubhaft einzuordnen. Anders ist die Unterscheidung nach der Schwere des Eingriffs aber in der politischen und rechtlichen Bewertung der Praktik zu beurteilen. Auch hier wird bisweilen auf Unterschiede in der Art der Ausführung und insbesondere in den anatomischen und gesundheitlichen Auswirkungen abgestellt, die FGM/Cs haben können. Jedoch bildet der Grad der anatomischen Veränderung die subjektive Erfahrung und das Ausmaß der Verletzung nicht ab.

<sup>10</sup> Vgl. *Asefaw, F./Hrzan, D.*, FGC – Einführung, in: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien ZtG (Hg.), FGC – Die Schwierigkeit, sich zu positionieren, 2005, S. 10 f.; *Asefaw, F.*, Weibliche Genitalbeschneidung, 2008, S. 12.

<sup>11</sup> Bspw. *Schnüll, P.*, Einleitung, in: Schnüll/Terre des Femmes e.V. (Hg.), Weibliche Genitalverstümmelung, 1999, S. 14 f.

<sup>12</sup> Auch eine solche kontextabhängige Verwendung stößt mit Blick auf den lateinischen Ursprung gängiger Bezeichnungen (wie *excision*, *circumcision*, *infibulation*) an Grenzen, vgl. ausführlicher *Zabus, C.*, *Between Rites and Rights*, 2007, S. 10 f.

<sup>13</sup> *Odemerho, B./Baier, M.*, Culturally Competent Communication, JNP 6 (2012), S. 456; *Diehl, S.*, „Wollt ihr helfen (...)?“, in: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien ZtG (Hg.), FGC – Die Schwierigkeit, sich zu positionieren, 2005, S. 37 f.

So kann auch „lediglich“ das Entfernen der Klitorisvorhaut entwürdigend sein und gesundheitliche Probleme mit sich bringen, und die Infibulation, also das Zusammennähen der Vaginalöffnung, tut dies nicht zwingend. Die Praktik dient in jeder Ausführungsart und unabhängig vom Grad der Verletzung, so wird die Arbeit auch zeigen, der Herstellung und Verfestigung einer hierarchischen Struktur im Geschlechterverhältnis. Diesem Verständnis entsprechend wird in der Arbeit – jedenfalls betreffend die rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Bewertung – die Praktik in all ihren Erscheinungsformen, *als Ganze*, gemeint sein.

### *Positionen*

Den Umgang mit FGM/Cs zu hinterfragen, führt nicht nur zum Thema der angemessenen Benennung. Es führt auch zu der Frage, ob die vorliegende Arbeit überhaupt aus der Position einer „Nicht-Betroffenen“ heraus geschrieben werden sollte oder kann. In politischen Debatten wird teils davon ausgegangen, dass sich lediglich „Betroffene“ oder Menschen zu FGM/Cs äußern sollten, die durch Selbstidentifikation oder Zuschreibung dem Kreis der potentiell Praktizierenden zugeordnet werden. Das homogenisiert allerdings nicht nur „die Praktizierenden“, indem es sie als Gruppe mit natürlicherweise übereinstimmenden Wertvorstellungen kennzeichnet.<sup>14</sup> Der Ansatz homogenisiert auch „die Nicht-Praktizierenden“. Er verkennt damit eine weitaus komplexere Realität. Insbesondere konstruiert er Gräben dort, wo diese nicht zwangsläufig vorhanden sind, nämlich zum Beispiel zwischen „den Betroffenen“ und „den Nicht-Betroffenen“. Damit werden gemeinsame und durchaus solidarische Kämpfe übergangen, in denen die Erfahrung der geschlechtsspezifischen Rechtsverletzung eine geteilte Erfahrung ist und deshalb auch die geteilte Perspektive ermöglicht. Worum es jedoch zweifellos geht, ist ein behutsamer, reflektierter, offener Umgang mit dem Thema FGM/Cs, der sowohl von einer betroffenen wie auch von einer nicht betroffenen Person gepflegt – ebenso wie jede Debatte aber von beiden auch gewaltvoll, tendenziös und (macht-)missbräuchlich geführt werden kann.

### *Machtverhältnisse*

Die kritische Reflexion von Wertung, von Privilegien und Machtpraxen – eigene, im Recht, in der Wissenschaft, in der gesellschaftlichen Debatte – ist gerade für diese Arbeit von besonderer Bedeutung, weil FGM/Cs je nach Blickwinkel sehr unterschiedlich bewertet werden. Einen unbeteiligten oder dekontextualisierten Standpunkt gibt es hier, wie auch sonst in der Wissenschaft, nicht: da alles wis-

---

<sup>14</sup> Walley, C., Searching for „Voices“, *Cult Anthropol* 3 (1997), S. 408.

senschaftliche Wissen bedingt ist, kann es nur „situiertes Wissen“ geben.<sup>15</sup> Selbstverständlich enthält auch *das Recht* Wertungen: Zustände und Handlungen werden vom Recht selbst und den Rechtsanwendenden als verbesserungswürdig oder als bewahrenswert gesetzt bzw. angesehen.<sup>16</sup> Dies geschieht auch entlang von sozialen Kategorisierungen, wie Ansätze feministischer Rechtswissenschaft<sup>17</sup> herausgearbeitet haben: Ungleichheiten werden entlang eines heteronormativen Geschlechterverhältnisses, entlang von Rasse, Ethnie, Herkunft und/oder Staatsangehörigkeit, von Klasse und weiteren sozialen Dimensionen konstruiert.

Recht muss damit nicht als autonome Sphäre oder lediglich als Spiegel der Gesellschaft begriffen, sondern kann in seiner Eigenschaft als machtvoll, gesellschaftsgestaltendes Instrument erfasst werden.<sup>18</sup> Es stellt sich dann die Frage, wie Recht Machtverhältnisse und Ausschlüsse produziert – und damit auch Lebensrealitäten einbezieht, privilegiert, benachteiligt oder ausblendet – und mit welchen Strategien es zur Veränderung dieser Machtverhältnisse eingesetzt werden kann.<sup>19</sup>

Damit liegt dieser Arbeit die Erkenntnis zugrunde, dass menschliches Zusammenleben strukturiert ist von Kategorien der Über- und Unterordnung und, dass hiervon die Gesamtheit gesellschaftlicher Praxen und geteilter Bedeutungen im Sinne einer Dominanzkultur<sup>20</sup> erfasst ist. Sie ist in der Forschung zu sozialer Ungleichheit, insbesondere in der Geschlechter- und Rassismuskultur sowie den Disability Studies grundlegend nachgewiesen worden, und auf ihr basieren auch Ansätze feministischer Rechtswissenschaft. Danach wird berücksichtigt, dass Menschen durch Zuschreibungen von (vermeintlichen und vermeintlich „natürlichen“) Eigenschaften und Wesensmerkmalen in materiell und symbolisch hierarchisch geordnete, scheinbar homogene Gruppen eingeteilt werden.

<sup>15</sup> Haraway, D., *Situated Knowledge*, *Feminist Studies* 3 (1988); vgl. auch McConnell, M., *Feminist Theory as the Embodiment of Marginalization*, in: Dallmeyer (Hg.), *Reconceiving Reality*, 1993, S. 70.

<sup>16</sup> von der Pfordten, D., *Rechtsethik*, 2011, S. 99 f.; mit Bezug auf internationales Recht vgl. Edwards, A., *Violence against Women under International Human Rights Law*, 2011, S. 27.

<sup>17</sup> Grundlegend Baer, S., *Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft*, in: Rust (Hg.), *Juristinnen an den Hochschulen*, 1997; Sacksofsky, U., *Was ist feministische Rechtswissenschaft?*, ZRP 9 (2001); Baer, S., *Rechtswissenschaft*, in: von Braun/Stephan (Hg.), *Gender Studien*, 2006; und erneut Baer, S., *Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft*, Querelles (2009); des Weiteren Greif, E./Schobesberger, E., *Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft*, 2007; Foljanty, L./Lembke, U. (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2012; Büchler, A./Cottier, M., *Legal Gender Studies*, 2012.

<sup>18</sup> Vgl. Baer, S., *Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft*, in: Rust (Hg.), *Juristinnen an den Hochschulen*, 1997, S. 161 f.; Holzleithner, E., *Recht Macht Geschlecht*, 2002, S. 15 ff.

<sup>19</sup> In einem weiten Verständnis feministischer Rechtswissenschaft, vgl. *Autor/innenkollektiv*, *Einleitung*, in: Foljanty/Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2012, S. 23.

<sup>20</sup> Rommelspacher, B., *Dominanzkultur*, 1998.

Damit werden Ungleichbehandlung und Ausschlusspraxen gerechtfertigt, können ungleiche Machtverhältnisse entlang der unterschiedlichen sozialen Dimensionen aber auch erklärt werden.<sup>21</sup>

Weil FGM/Cs eine geschlechtsspezifische Praktik sind, wird es in dieser Arbeit besonders häufig um die hierarchische Ordnung in der Geschlechterdimension gehen.<sup>22</sup> Zum Teil sind insofern auch patriarchale Strukturen von Bedeutung. Dies geschieht im Bewusstsein um die Auseinandersetzung, die der Begriff des Patriarchats erfahren hat. Dazu gehört die Einsicht, dass die manchmal einhergehende schlichte Beschreibung von Männern als Tätern und Frauen als Opfern zu kurz greift.<sup>23</sup> Wenn hier von patriarchalen Strukturen gesprochen wird, ist die spezifische institutionalisierte männliche Herrschaft *insbesondere* über Frauen und Kinder (aber *auch* über andere Männer) gemeint, die alle gesellschaftlichen Ebenen durchzieht. An ihrer Aufrechterhaltung sind neben Männern auch Frauen beteiligt,<sup>24</sup> und unter den patriarchalen Normierungen von Geschlecht(errollen) und Sexualität leiden, wie noch gezeigt wird, vor allem Frauen bzw. Mädchen, aber auch Männer bzw. Jungen.

Es wird hier wiederholt auch um rassistische Zuschreibungen und Benachteiligung gehen. Das ist erforderlich, weil FGM/Cs vor allem von afrikanischen und asiatischen Gesellschaften praktiziert werden und in ihrer globalen Dimension damit unvermeidlich in einem Kontext kolonialistischen<sup>25</sup> und rassistischen Erbes stehen. Ausgangspunkt ist insofern, dass – auch wenn nicht mehr ernstzunehmend von der Existenz menschlicher „Rassen“ ausgegangen wird – doch die einer Ideologie des Rassismus<sup>26</sup> zugrundeliegende Konstruktion körperlicher Unterschiede noch heute Gesellschaften durchzieht. Entscheidend ist dabei die Bewertung vermeintlicher körperlicher Unterschiede, etwa der Hautfarbe, als „natürlich gegebene“ Marker der Differenz“, wobei gleichzeitig negiert wird,

<sup>21</sup> Mit Bezug auf Rassismus *Mecheril, P./Melter, C.*, Rassismustheorie und -forschung, in: *Melter/Mecheril (Hg.)*, Rassismuskritik Bd. 1, 2009, S. 16.

<sup>22</sup> Vgl. rechtshistorisch ausf. *Wapler, F.*, Frauen in der Geschichte des Rechts, in: *Foljanty/Lembke (Hg.)*, Feministische Rechtswissenschaft, 2012.

<sup>23</sup> Für einen kompakten Debattenverlauf vgl. *mwN Kahlert, H.*, Das Verschwinden des Patriarchats, ÖZP 1 (2000); vgl. außerdem *Lembke, U.*, Gewalt im Geschlechterverhältnis, in: *Foljanty/Lembke (Hg.)*, Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 245 f.

<sup>24</sup> *Thürmer-Rohr, C.*, Aus der Täuschung in die Ent-täuschung, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 8 (1983); *Thürmer-Rohr, C.*, Mittäterschaft von Frauen, in: *Becker/Kortendiek (Hg.)*, Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 2010.

<sup>25</sup> Zur Bedeutung auch deutschen Kolonialismus vgl. ausf. *Hanschmann, F.*, German citizenship and its colonial heritage, in: *Frankenberg (Hg.)*, Order from Transfer, 2013; *Hanschmann, F.*, Die Suspendierung des Konstitutionalismus, KJ 2 (2012). Vgl. zum Begriff des Kolonialismus ebda., S. 144 f.

<sup>26</sup> Als solche insb. für den deutschen nationalsozialistischen Kontext analysiert von *Hirschfeld, M.*, Racism, 1983.

dass dieser Marker als Bedeutungsträger sozial konstruiert ist.<sup>27</sup> Mit solchen scheinbar objektiven Unterscheidungsmerkmalen werden dann spezifische soziale, kulturelle, religiöse Verhaltensmuster und Eigenschaften verknüpft,<sup>28</sup> und zwar in Abgrenzung zu den jeweils „eigenen“. Hier liegt zum einen ein Differenzdenken zugrunde, das von natürlichen, statischen, homogenen und gegensätzlichen Identitäten, Kulturen oder sonstigen Kategorien ausgeht.<sup>29</sup> Der Prozess der Zuschreibung beinhaltet zum anderen eine Hierarchisierung: Die zugeschriebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen werden nicht nur als *anders* konstruiert, sondern auch *abgewertet*.<sup>30</sup> Damit einher geht die Konstruktion eigener Überlegenheit,<sup>31</sup> in denen sich ein Machtanspruch ausdrückt.<sup>32</sup>

### *Verwobene Machtverhältnisse*

Ebenso konstitutiv für diese Arbeit ist die Erkenntnis über die Verwobenheit der sozialen Dimensionen und damit auch der jeweiligen Herrschaftsverhältnisse.<sup>33</sup> Ohne sie ließen sich die erheblichen Unterschiede auch in den geschlechtsspezifischen Lebensrealitäten nicht angemessen verstehen. So haben Frauen und Männer zwar strukturell ungleichen Zugang zu Machtressourcen, doch gilt dies nicht einheitlich und absolut – und deshalb sind, beispielsweise mit Blick auf ökonomische Macht, nicht *alle* Frauen ärmer als Männer. Machtasymmetrien können sich zudem relativieren, und Frauen damit zu Diskriminierten wie auch zu Diskriminierenden gehören. Die „Violdimensionalität von Macht“ bedeutet, dass dieselben Erfahrungen für Frauen Unterschiedliches beinhalten können, abhängig davon, in welchem Kontext sie mit ihren übrigen Erfahrungen stehen.<sup>34</sup>

In diesem Sinne können Machtasymmetrien auch „verstärkt“ zusammenwirken. Schwarze Frauen haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen,

<sup>27</sup> Arndt, S., Rassismus, 2012, S. 16; grundlegend: Arndt, S., Impressionen, in: Arndt (Hg.), AfrikaBilder, 2001.

<sup>28</sup> Arndt, S., Rassismus, 2012, S. 16.

<sup>29</sup> Bspw. weiß/Schwarz, deutsch/nicht-deutsch, Westen/Islam, vgl. Barskanmaz, C., Rassismus, Postkolonialismus und Recht, KJ 3 (2008), S. 297.

<sup>30</sup> „Kategorien der Über- und Unterordnung“, vgl. Rommelspacher, B., Dominanzkultur, 1998, S. 22.

<sup>31</sup> Hierzu kritisch bereits Benedict, R., Race and Racism, 1983 [1942]. Allerdings stellt Benedict das Konzept der menschlichen „Rasse“ selbst nicht in Frage.

<sup>32</sup> Rommelspacher, B., Dominanzkultur, 1998, S. 39; das haben sämtliche Rassismen gemeinsam, vgl. hierzu ausführlicher Mecheril, P./Melter, C., Rassismustheorie und -forschung, in: Melter/Mecheril (Hg.), Rassismuskritik Bd. 1, 2009, S. 16.

<sup>33</sup> ISd sozialwissenschaftlichen Konzepts der „Intersektionalität“, vgl. für einen kompakten Überblick mit sämtlichen Referenzen Purtschert, P./Meyer, K., Die Macht der Kategorien, Feministische Studien 1 (2010).

<sup>34</sup> Rommelspacher, B., Dominanzkultur, 1998, S. 28.



dass sie ganz spezifisch diskriminiert werden.<sup>35</sup> Sehr deutlich wird diese Verflechtung an den Zurschaustellungen und Untersuchungen Schwarzer<sup>36</sup> Frauen durch europäische „Rassen“- und „Naturforscher“, in denen ganz im Einklang mit biologistischen Rassismen Körperteile, insbesondere Genitalien und Gesäß, fokussiert wurden.<sup>37</sup> Körperliche Attribute wurden hier mit Sexualität verknüpft und diese als primitiv, exotisch, nymphomanisch zu einer „afrikanischen weiblichen Sexualität“ konstruiert.<sup>38</sup>

Die Anerkennung der Verwobenheit unterschiedlicher sozialer Herrschaftsverhältnisse bedeutet nicht, dass die Kritik an Unterdrückung und Dominanz in einem bestimmten Herrschaftsverhältnis – etwa dem Geschlechterverhältnis – obsolet wird. Jedoch darf Unterdrückung in anderen Herrschaftsverhältnissen nicht ausgeblendet werden, wenn gerechte gesellschaftliche Gleichheit erreicht werden soll. So gefasst ist die feministische Analyse in dieser Arbeit das Werkzeug, mit dem spezifische geschlechtsbezogene – zu ungerechter Ungleichheit führende – Rollenerwartungen und Zuschreibungen erkannt und kritisiert werden können, ohne den Blick von anderen Dimensionen sozialer Dominanz und Unterdrückung abzuwenden.

Das konkrete Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung verdeutlicht in dramatischer Weise die Notwendigkeit einer solchen *erweiterten* feministischen Perspektive: Mit der feministisch-emanzipatorischen Abwendung von FGM/Cs ging – je größer die Weltaufmerksamkeit wurde – auch eine Skandalisierung einher, die medial befeuert und politisch aufgegriffen wurde. So zuträglich die Skandalisierung von weiblicher Genitalverstümmelung im Hinblick darauf war und ist, sie als gewaltvolle – sexistische – Rechtsverletzung ernst zu nehmen, so zuträglich war sie auch der Zeichnung des – rassistischen – Bildes eines grausamen Brauches, der von „rückständigen Völkern“ ausgeübt wird und vor dem die hilflosen Opfer von „aufgeklärten Retter\_innen“ geschützt werden müssen. Auch dieses Bild hat dazu beigetragen, dass bislang eine flächendeckende Abkehr von FGM/Cs nicht erreicht worden ist. Der Kampf gegen FGM/Cs erweist sich zumindest in seiner globalen Dimension als nicht nach-

<sup>35</sup> Dazu ausführlicher unter A.I.1.b).

<sup>36</sup> Die Großschreibung des Attributs ‚Schwarz‘ kennzeichnet dessen Verwendung als politische Realität und als Selbstbezeichnung aus einer Widerstandssituation heraus. Sie macht auch darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine „biologische“ Be- bzw. Zuschreibung handelt, vgl. Sow, N., Deutschland Schwarz Weiß, 2009, S. 19 f.

<sup>37</sup> Detaillierte Beschreibungen und Nachweise finden sich bei *Schiebinger, L.*, Am Busen der Natur, 1995, S. 229 ff.

<sup>38</sup> Welche dann als „Legitimation“ zur Zivilisierung durch die europäischen Kolonisierer benutzt wurde, vgl. ausführlicher *Tamale, S.*, Right to Culture and Culture of Rights, Fem Legal Stud 1 (2008), S. 52 f.

weislich oder nur vereinzelt erfolgreich.<sup>39</sup> Denn Skandalisierungen vereinfachen und essentialisieren, und blenden damit Stimmen und Komplexität aus. Die Zeit jedoch zeigt, dass es schnelle Lösungen gegen FGM/Cs nicht gibt. Auch diese Arbeit kann der Komplexität von FGM/Cs – die im diasporischen Kontext nicht kleiner wird – höchstens ansatzweise gerecht werden. Doch wird die Unproduktivität einer rassistischen Skandalisierung ebenso wie ihrer relativierenden Zurückweisung hier ernst genommen.

Dafür kann der kulturvergleichende Blick auf ähnliche Praxen – hier besonders naheliegend: andere Formen von Genitaleingriffen – hilfreich sein. Die Frage, warum bestimmte Eingriffe an den Genitalien sozial und rechtlich legitim sind, andere hingegen nicht, hat durchaus ihre Berechtigung. Die nähere Betrachtung offenbart, dass die Suche nach strukturellen Gemeinsamkeiten fruchtbar ist für die Kritik an gesellschaftlichen Dominanzverhältnissen. Allerdings bergen die Vergleiche auch die Gefahr der Relativierung in sich. Es ist also Vorsicht geboten, sobald die unterschiedlichen Praktiken genitaler Eingriffe argumentativ gegeneinander ausgespielt werden.<sup>40</sup>

Mit der jeweiligen historischen Einbettung der verschiedenen globalen und regionalen (Rechts-)Kämpfe um FGM/Cs bemüht sich die Arbeit darum zu zeigen, dass die Praktik selten ausschließlich „einfach so“ verteidigt worden ist, sondern ein in mehrfacher Hinsicht politisierter Streitgegenstand war. Neben den autonomen Begründungen wurden FGM/Cs ab der Kolonisierung immer auch aus heteronomen Motiven verteidigt. Anders formuliert, und eine weitere Erkenntnis dieser Arbeit: An der Praktik wurde und wird *auch* als eine Form des Widerstands gegen kolonialistische Unterwerfungsbestrebungen festgehalten, nicht allein um des Rituals selbst willen. Es erscheint hilfreich, dies in den Abschaffungsbemühungen zu berücksichtigen. Denn solange die Debatte um FGM/Cs vom Erziehungsgedanken der Entwicklungspolitik<sup>41</sup> geprägt ist, wird sich der Widerstand gegen diesen als Bevormundung wahrgenommenen Ansatz richten – und damit immer auch gegen die Abschaffung selbst.

---

<sup>39</sup> Vgl. *Friedman, M.*, *Autonomy, Gender, Politics*, 2003, S. 194.

<sup>40</sup> Vgl. dazu unter Kapitel B.VIII.

<sup>41</sup> Er liegt der überkommenen Konzeption von Entwicklungspolitik paradigmatisch zugrunde, vgl. unter C.II.2.b)aa) und letztlich unter E.II.



## A. Übergeordnete Frage- und Problemstellungen

Das Thema rituelle weibliche Beschneidung, Genitalverstümmelung oder kurz: FGM/Cs<sup>1</sup> beinhaltet Konfliktpotential auf vielen Ebenen. Eine wichtige Rolle spielen dabei unter anderem Verständnisse von dem „intakten Körper“, von Selbstbestimmung, von Geschlechterrollen und von Sexualität. Auch moralische und ethische Fragen insbesondere im Hinblick auf (vorgebliche) kulturelle Differenz vor dem Hintergrund früherer Kolonisierung und heutiger Migrationsbewegungen sind Aspekte, die bei Befassung mit FGM/Cs in Deutschland mitgedacht werden müssen. Debatten um die Praktik sind mit grundlegenden Kontroversen um Menschenrechte verbunden. Sie betreffen unter anderem die Frage, wem Menschenrechte zustehen und wem nicht, wer Definitions- und Auslegungsmacht über Menschenrechte hat und wer nicht. Feministische und postkoloniale Interventionen haben zu dieser Diskussion und zum Konzept der Menschenrechte in ihrer heutigen Form maßgeblich beigetragen. Des Weiteren stehen in der Auseinandersetzung mit FGM/Cs Fragen nach Schutz und damit gleichzeitig nach Paternalismus sowie den (Un-)Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns im Raum.

### I. Menschenrechtliche Interventionen

„Menschenrechte“ können politische und philosophische Ideen, Normen und Wertprinzipien sein. In einem engeren, juristischen Verständnis geht es um verbindlich festgelegte Rechte, deren Einhaltung ein Staat den in ihm lebenden Menschen verspricht. Sie sind dann juristisch-politische Instrumente, die bestimmte Funktionen erfüllen.<sup>2</sup> Staaten untereinander haben sich mehr oder weniger umfassend dazu verpflichtet, gegenseitig und im Kollektiv auf die Einhaltung dieser Rechte zu achten.<sup>3</sup> Rechtlicher Ausgangspunkt des heutigen interna-

---

<sup>1</sup> Zu den diversen Benennungen und dem in dieser Arbeit überwiegend verwandten Akronym „FGM/Cs“ vgl. in der Einleitung unter *Begriffe*.

<sup>2</sup> *Hahn, H.*, Menschenrechte als globale öffentliche Gründe, *Erwägen – Wissen – Ethik* 2 (2013), S. 214.

<sup>3</sup> Zum verfassungsgebenden Charakter der UN-Charta vgl. *von Schorlemer, S.*, Konstitutio-

tionalen („völkerrechtlichen“) Menschenrechtsschutzes ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 (AEMR). Diese globale offizielle Anerkennung der Menschenrechte markiert den Durchbruch der Menschenrechte zu einer normativen Leitidee, die in den folgenden Jahrzehnten institutionelle Gestalt in rechtsverbindlichen internationalen Instrumenten finden sollte.<sup>4</sup> Die AEMR bildet mit den UN-Pakten von 1966 (Zivil- und Sozialpakt) die „Internationale Menschenrechtscharta“ (*International Bill of Human Rights*). Zu den universellen Menschenrechten kommen fünf regionale Menschenrechtsschutzsysteme hinzu, und zwar in Europa, den beiden Americas, Afrika, im nahöstlichen<sup>5</sup> und im asiatisch-pazifischen Raum. In den meisten dieser regionalen Menschenrechtssysteme haben sich ein oder mehrere subregionale Systeme ausgebildet.<sup>6</sup>

Historisch neu ist die Idee von verbindlichen Menschenrechten nicht: naturrechtliche, bürgerliche und völkerrechtliche Vereinbarungen vor 1948 können als prominente Vorläufer der Allgemeinen Menschenrechte betrachtet werden, beispielweise die englische Magna Carta (1215), die Unabhängigkeitserklärung in den USA (1776) sowie die französische Erklärung der Menschenrechte (1789), aber auch das europäische Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei (1890) sowie Abkommen zwischen der League of Nations und der International Labour Organisation (ILO) über den Schutz von Minderheiten nach dem ersten Weltkrieg.<sup>7</sup>

Die theoretischen Ausgangspunkte für menschenrechtliche Begründungsansätze sind höchst unterschiedlich. Sie basieren unter anderem auf naturrechtlich-evolutionären, religiösen und historisch-ereignishaften Herleitungen.<sup>8</sup> Menschenrechte sind demnach „mit der Natur des Menschen verknüpfte, natürliche Rechte“<sup>9</sup> und/oder moralisch begründbare Ansprüche, die in politischen

---

nalisation der universellen Völkerrechtsordnung, in: Klein/Menke (Hg.), Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote, 2008.

<sup>4</sup> Bielefeldt, H., Der Universalismus der Freiheitsrechte, in: Klein/Menke (Hg.), Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote, 2008, S. 33.

<sup>5</sup> Im weiten Sinne, in Abgrenzung zu „islamisch“ und in Anlehnung an das differenzierte Verständnis von Höfert, A., Europa und der Nahe Osten, Historische Zeitschrift 3 (2008), S. 581 ff.

<sup>6</sup> Kompakter Überblick bei Hummer, W./Karl, W., Regionaler Menschenrechtsschutz. Bd. I/1, 2009, S. 2.

<sup>7</sup> Ausführlicher Robertson, A./Merrills, J., Human Rights in the World, 1996, S. 2 ff.; Messer, E., Pluralist Approaches to Human Rights, J Anthropol Res 3 (1997), S. 295 f.; allerdings waren vor Gründung der Vereinten Nationen andere Begriffe üblich, etwa „natürliches Recht“ oder „Recht des Menschen“, vgl. Kreide, R., Globale Politik und Menschenrechte, 2008, S. 25.

<sup>8</sup> Detailliert Haratsch, A., Die Geschichte der Menschenrechte, 2010; überblicksartig Pollmann, A./Lohmann, G. (Hg.), Menschenrechte, 2012. Kap. I.1 und 2 sowie II.2.

<sup>9</sup> mwN Haratsch, A., Die Geschichte der Menschenrechte, 2010, S. 10; vgl. ebenfalls mwN Kreide, R., Globale Politik und Menschenrechte, 2008, S. 17.

Kämpfen als positive Rechte inhaltlich ausgestaltet wurden und werden. Die konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung sowie die Durchsetzbarkeit der Menschenrechte ist geprägt von verfassungsrechtlicher und ideengeschichtlicher Tradition,<sup>10</sup> und immer auch von historischer Unterdrückungserfahrung.<sup>11</sup> So hat die Anerkennung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts (auch) vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs und der Verfolgung und Ermordung der zahlreichen Opfer durch das nationalsozialistische Terrorregime stattgefunden.<sup>12</sup>

Durch eine allgemeine<sup>13</sup> Formulierung wollen die Menschenrechte aber über den konkreten Entstehungszusammenhang hinausweisen und offen sein für unterschiedliche Interpretationen und Kontexte. Die heutigen internationalen Menschenrechte sind daher akzeptiert als Kern eines normativen Universalismus, auf den sich die Mehrheit der Staaten in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg geeinigt hat. Marginalisierte Gruppen – Frauen, People of Color<sup>14</sup>, Besitzlose, abhängig Beschäftigte, „Fremde“ – mussten sich ihre Berücksichtigung jedoch erst erkämpfen.<sup>15</sup> Die Erfahrung, dass nicht alle Menschen (gleichermaßen) in den Genuss von Menschenrechten kommen, hat von Beginn an auch Kritik an einem dominanten und imperialistischen, euro- bzw. ethnozentrischen sowie androzentrischen Wesen<sup>16</sup> des Konzepts der Internationalen Menschenrechte motiviert. Diese Interventionen haben zu teils bedeutenden Fortentwicklungen der Menschenrechte geführt. Sie bleiben eine wichtige Herausforderung für aktuelle und zukünftige Diskussionen, denn Menschenrechte wollen – und sollen – inklusiv sein<sup>17</sup>.

<sup>10</sup> Haratsch, A., Die Geschichte der Menschenrechte, 2010, S. 11.

<sup>11</sup> Ladwig, B., Zwei Wege der Begründung von Menschenrechten, in: van der Walt/Menke (Hg.), Die Unversehrtheit des Körpers, 2007, S. 189; Rudolf, B., Menschenrechte und Geschlecht – Diskursgeschichte, in: Lembke (Hg.), Menschenrechte und Geschlecht, 2014, S. 24 f.

<sup>12</sup> Bielefeldt, H., Der Universalismus der Freiheitsrechte, in: Klein/Menke (Hg.), Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote, 2008, S. 33.

<sup>13</sup> „Auf ‚Wiederholbarkeit‘ angelegte“, vgl. Ladwig, B., Zwei Wege der Begründung von Menschenrechten, in: van der Walt/Menke (Hg.), Die Unversehrtheit des Körpers, 2007, S. 189.

<sup>14</sup> Die explizit politische Selbstbezeichnung ‚People of Color‘ (PoC) macht deutlich, dass Menschen, die nicht weiß sind, über einen gemeinsamen Erfahrungshorizont bzgl. rassistischer (und weiterer) Diskriminierungsstrukturen in einer mehrheitlich weißen Gesellschaft verfügen, vgl. Sow, N., Deutschland Schwarz Weiß, 2009, S. 20 f.; in Deutschland wird er bspw. auch von Menschen mit türkischer Migrationsgeschichte gebraucht, vgl. Arndt, S./Hornscheidt, A. (Hg.), Afrika und die deutsche Sprache, 2004.

<sup>15</sup> Vgl. van der Walt, S., Einleitung, in: van der Walt/Menke (Hg.), Die Unversehrtheit des Körpers, 2007, S. 11; Maihofer, A., Dialektik der Aufklärung, zfmr 1 (2009), S. 26; Mende, J., Begründungsmuster, 2011, S. 30.

<sup>16</sup> Weitere Kritiken mit Nachweisen finden sich bei Kreide, R., Globale Politik und Menschenrechte, 2008, S. 17.

<sup>17</sup> Vgl. das ausdrückliche Bekenntnis zu Universalität, Anteilbarkeit und wechselseitiger